



Westdeutsche Volleyball-Jugend im Westdeutschen Volleyball- Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V



Verbands- Jugendordnung (VJO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Jugendverbandstag (JVT)	4
§ 4	Oberstes Organ der Volleyballjugend eines Bezirkes	5
§ 5	Verbands- Jugendausschuss (VJA)	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche), sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt	6
§ 7	Bezirks- Jugendausschuss (BJA).....	8
§ 8	Rechte und Pflichten (Geschäftsbereiche) der Mitglieder des BJA, sofern nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt	8
§ 9	Kreis- Jugendwart	8
§ 10	Buchführung und Kassenprüfung	9
§11	Schlussbestimmungen	9



Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts!

§ 1 Allgemeines

- (1) Die VJO verfolgt den Zweck, der Verbandsjugend gemäß Ziffer (2) eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der Verbandsjugend festzulegen und die Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des WVV zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des WVV, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb des WVV teilnehmen, sind mit ihren Verbandangehörigen, soweit sie in den Jugendklassen U 20 bis einschließlich U 12 im Sinne der Verbands-Jugendspielordnung (VJSpO) der WVJ angehören, und mit den von ihnen gewählten Jugendwarten / Jugendleitern in der WVJ zusammengeschlossen. Die WVJ verwaltet sich auf der Basis ihrer selbst geschaffenen VJO selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verbands-Finanzordnung (VFO) und des § 2 der Satzung des WVV.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der WVJ obliegt die Wahrung der Belange ihrer Mitglieder und ihrer angeschlossenen Verbandsangehörigen im Verbandsleben des WVV sowie der Sportjugend des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen (LSB-NRW) und gegenüber der Deutschen-Volleyballjugend (DVJ). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beruft sich die WVJ besonders auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fairplay, Leistung und gegenseitiger Achtung.
- (2) Im Einzelnen sind die Aufgaben der WVJ:
 - a) Die Förderung und Entwicklung des Volleyballsports und der sportlichen Aktivitäten als Bestandteil der ganzheitlichen Förderung der Jugend durch den Sport.
 - b) Die Erziehung und Bildung der Jugend bei Achtung fundamentaler und universell gültiger ethischer Prinzipien, auf jede Form von Diskriminierung verzichtend.
 - c) Die Durchführung von Jugendspielen im WVV gemäß VJSpO.
 - d) Die Leistungsförderung der Jugendspieler.
 - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW.
 - f) Die Pflege internationaler Begegnung und Verständigung,
 - g) Die Ahndung von Verstößen gegen den olympischen Gedanken und das Fair-Play. Bei Westdeutschen Meisterschaften wird dieses Recht dem jeweiligen Vertreter des Verbandes übertragen. Er entscheidet in der Zusammensetzung wie bei Protesten während der Meisterschaft.



§ 3 Jugendverbandstag (JVT)

- (1) Der JVT ist das oberste Organ der WVJ.
Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder der WVJ, vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter
 - b) die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA)
 - c) die Bezirks-Jugendspielwarte und ihre Stellvertreter
 - d) die Kreisjugendwarte oder ihre Stellvertreter

- (2) Die Stimmberechtigten gemäß Ziffer (1a) haben abhängig von der Zahl ihrer fristgemäß mit offiziellen WVV- Meldebogen gemeldeten Jugendmannschaften, bei Abstimmung

a) für 1 und 2 Mannschaften	2 (zwei) Stimmen
b) für 3 und 4 Mannschaften	3 (drei) Stimme
c) für 5 und 6 Mannschaften	4 (vier) Stimmen
d) für 7 und 8 Mannschaften	5 (fünf) Stimmen
e) für mehr als 8 Mannschaften	6 (sechs) Stimmen

- (3) (aufgehoben)

- (4) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (1) darf nur einen Mitgliedsverein vertreten und nicht mehr als 7 (sieben) Stimmen auf sich vereinigen.

- (5) Die in Ziffer (1) genannten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist unzulässig.

- (6) Der ordentliche JVT findet jährlich am gleichen Tage wie der Verbandstag des WVV statt.
Der ordentliche JVT wird am Vormittag vor dem Verbandstag des WVV abgehalten. Der Verbands-Jugendausschuss gibt den Termin zusammen mit den für Anträge vorgegebenen Fristen mindestens vier Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen bekannt. Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge.

- (7) Aufgaben des Jugend-Verbandstages sind u.a.
 - a) Anhörung und Diskussion der Berichte der VJA- Mitglieder, ausgenommen der Vertreter des WVV- Vorstandes.
 - b) Die Entlastung des Verbands-Jugendausschusses bzgl. der Haushaltsführung nach Aussprache über seine Berichte einschließlich des Kassenprüfberichts und die Entlastung der fünf Bezirksjugendspielwarte und der Stellvertreter.
 - c) Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - d) Die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d 1) Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
 - d 2) der Bezirksjugendspielwarte der Bezirke und deren Stellvertreter
 - e) Beschlussfassung über Änderung der VJO und der VJSpo.
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Verbands-Jugendausschusses und der Bezirksjugendausschüsse
 - g) Änderungen des Protokolls des jeweils letzten Jugend-Verbandstages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.



- (8) Dem Verbands-Jugendwart obliegt die Leitung des Verbands-Jugendtages; er kann die Leitung einem Mitglied des Jugendausschusses oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes übertragen.
- (9) Der Verbands-Jugendausschuss muss einen außerordentlichen Jugendverbandstag mit einer Frist von acht Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder gem. § 1 (2), ohne Rücksicht auf die Stimmzahl beim Jugend-Verbandstag, schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Gründe müssen in der Einladung der Stimmberechtigten enthalten sein.
- (10) Anträge an den Jugend-Verbandstag können alle Stimmberechtigten gem. Ziffer (1) stellen. Anträge zum Jugend-Verbandstag bedürfen der Schriftform und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie müssen bis spätestens zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin beim Verbandsjugendwart eingegangen sein und vom Verbands-Jugendausschuss in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (11) Die Beschlüsse des Jugend-Verbandstages sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten gültig, soweit sie nicht der Satzung oder den Ordnungen des WVV widersprechen. Beschlüsse werden gegenüber allen Mitgliedern mit Beschlussfassung verbindlich, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.

§ 4 Oberstes Organ der Volleyballjugend eines Bezirks

- (1) Oberstes Organ der Bezirke der WVJ ist der Jugend-Verbandstag.
- (2) Die Stimmberechtigung zur Wahl der Bezirks-Jugendspielwarte und seiner Stellvertreter bestimmt sich nach § 3 (1). Bei der Wahl der Bezirks-Jugendspielwarte und seiner Stellvertreter sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor dem Jugend-Verbandstag werden an die Stimmberechtigten je nach Bezirk unterschiedlich farbige Stimmkarten verteilt.
- (3) Amtsträger eines Bezirkes kann nur eine natürliche Person sein, die Mitglied eines Vereins im jeweiligen Bezirk ist. Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

§ 5 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

- (1) Der VJA wird gemäß § 3 (7d) gewählt. Die gewählten VJA- Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der VJA ist für die Geschäftsführung der WVJ und die Jugendarbeit des WVV zuständig. Er ist verantwortlich gegenüber dem JVT.
- (2) Der VJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbands- Jugendwart als Vorsitzenden
 - b) dem Verbands- Jugendspielwart
 - c) dem Verbands- Jugendsportwart
 - d) dem Verbands- Jugendbeachwart
 - e) dem Verbands- Jugendschiedsrichterwart
 - f) dem Verbands- Schulsportbeauftragten
 - g) dem zuständigen Vorstandsmitglied des WVV.

Die Wahl des Vorstandsmitgliedes wird in der Satzung des WVV geregelt.



- (3) Der VJA wählt auf seiner ersten Sitzung nach dem JVT aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der VJA wird vom Verbands-Jugendwart mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn mindestens 4 (vier) VJA- Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der VJA kann im Bedarfsfall Bezirks-Jugendspielwarte und/oder ihre Stellvertreter kommissarisch bis zum entsprechenden nächsten JBT ernennen.
- (6) Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSpA) ist ein Unterausschuss des VJA. Ihm gehören an:
 - a) der Verbands-Jugendspielwart als Vorsitzenden
 - b) der Verbands-Jugendwart
 - c) der Verbands-Jugendschiedsrichterwart
 - d) die Bezirks-Jugendspielwarte und deren Stellvertreter
 - e) der Verbands-Jugendsportwart
 - f) der Verbands-Spielwart

Der VJSpA ist verantwortlich für den gesamten Jugendspielbetrieb (Halle) des WVV und entscheidet in den Fällen die den Jugendspielbetrieb (Halle) betreffen, die in der VJSpO und der Verbands-Spielordnung (VSpO) nicht geregelt sind.

- (7) Der VJSpA erstellt Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb (Halle). Diese Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den VJA.
- (8) Der VJSpA wählt auf seiner ersten Sitzung nach dem JVT aus dem Kreis der Bezirks-Jugendspielwarte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Jugendausschuss und Jugendspielausschuss können Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche), sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt.

- (1) Verbands-Jugendwart
 - a) Der Verbands-Jugendwart beruft als Vorsitzender die Sitzungen des VJA ein und leitet sie.
 - b) Er vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Präsidiums. Ferner vertritt er die WVJ gegenüber der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW.
 - c) Er ist verantwortlich für die Verwendung der Mittel, die der WVJ zufließen. Er erstellt den Haushaltsplan der WVJ und stellt diese dem Jugendverbandstag vor.
- (2) Verbands-Jugendspielwart
 - a) Der Verbands-Jugendspielwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Spielausschusses (VSA). Er vertritt den Regionalbereich West als Regional-Jugendwart West bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Ebene des DVV bzw. der DVJ.
 - b) Er ist Vorsitzender des VJSpA und leitet dessen Sitzungen.
 - c) In Abstimmung mit dem VSA erstellt er die Terminplanung des Jugendspielbetriebs (Halle) und organisiert den Jugendpielbetrieb (Halle) auf Verbandsebene.
 - d) Er koordiniert die Arbeit der BJA.



- (3) Verbands-Jugendsportwart
- a) Der Verbands-Jugendsportwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbandsausschusses für Leistungssport (VAL)
 - b) Der Verbands-Jugendsportwart koordiniert und informiert in Absprache mit dem Sportwart und dem Verbandstrainer die Landesleistungsstützpunkte und Talentförderprojekte.
 - c) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sichtungen.
 - d) Er koordiniert mit den Kreisjugendwarten und Landesleistungsstützpunkten die Kreisauswahlmannschaften.
 - e) In Absprache mit dem VAL begleitet er die Landesauswahlmannschaften bei Turnieren.
 - f) Er unterstützt den Sportwart bei der Organisation der Leistungsförderung.
- (4) Verbands- Jugendbeachwart
- a) Der Verbands- Jugendbeachwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands- Beachausschusses.
 - b) Er leitet den gesamten Jugendspielverkehr Beach auf Verbandsebene.
 - c) Er erstellt einen Rahmenterminplan Beach in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendspielwart, dem VSA und dem Verbands- Beachausschuss.
- (5) Verbands-Jugendschiedsrichterwart
- a) Der Verbands-Jugendschiedsrichterwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSRA).
 - b) Er ist verantwortlich für den Schiedsrichtereinsatz bei WVJ- Meisterschaften. Die Ansetzungen erfolgen in enger Absprache mit dem AK-Einsatzleitung, der im Zweifel notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat.
 - c) Er nominiert die Schiedsrichter für die Landesmeisterschaften mit dem Kreisschiedsrichterwart des ausrichtenden Volleyballkreises.
 - d) In Abstimmung mit dem/der Schulsportbeauftragten nominiert er den Schiedsrichter beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“.
 - e) Er macht dem Verbands-Jugendspielausschuss Vorschläge zur Anforderung der Schiedsrichterqualifikation im Jugendspielbetrieb.
 - f) Er vertritt bei Streitigkeiten über Vorkommnisse mit Schiedsrichterbeteiligung die Schiedsrichter vor dem Sportgericht des Verbandes
 - g) Er ist vor Entscheidungen anderer Verbandsausschüsse und -unterausschüsse, die über die Ausbildung, Zulassung u. ä. zu Jugendschiedsrichterlehrgängen beraten, Empfehlungen aussprechen und/oder entscheiden, zu informieren und anzuhören.
- (6) Verbands-Schulsportbeauftragter
- a) Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit von Schule, Verein und Verband.
 - b) Er vertritt die WVJ im Schulsport auf Bundesebene.
 - c) Er fördert die Fortbildung der Sportlehrer.
 - d) Er betreut die Qualifikationsspiele im Rahmen des Landessportfestes der Schulen (Landesmeisterschaft, Bundesfinale)



§ 7 Bezirks-Jugendausschuss (BJA)

- (1) Der BJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem zuständigen Bezirks-Jugendspielwart und seinen Stellvertreter
 - b) den Kreis-Jugendwarten oder ihre Stellvertreter, deren Volleyballkreise zum entsprechenden Bezirk gehören
 - c) dem zuständigen Bezirksspielwart
 - d) dem Verbands-Jugendspielwart oder einem anderen Mitglied des VJSpA.
- (2) Der jeweils zuständige Bezirks-Jugendspielwart und sein Stellvertreter werden gem. § 3 (7) d 2 und der Verbands-Jugendspielwart wird gem. § 3 (7) d 1 gewählt. Der Bezirksspielwart wird gem. § 16 (2) d 5 der Satzung des WVV gewählt. Die Kreisjugendwarte werden entsprechend der einschlägigen Regelung auf dem Kreistag gewählt.
- (3) Der BJA ist u.a. für die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebes seines Bezirkes zuständig.

§ 8 Rechte und Pflichten (Geschäftsbereiche) der Mitglieder des BJA, sofern nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt.

- (1) Bezirks-Jugendspielwart
Der Bezirks-Jugendspielwart hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Er beruft die Sitzungen des BJA ein und leitet sie.
 - b) Er vertritt die Interessen des BJA im VJSpA.
 - c) Er vertritt die Interessen des BJA im Bezirksausschuss des zuständigen Bezirkes des WVV.
 - d) Er vertritt zusammen mit seinem Stellvertreter die Interessen des BJA auf dem JVT.
 - e) Er ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb (Halle) in seinem Bezirk.
 - f) In Zusammenarbeit mit den Kreis-Jugendwarten seines Bezirkes ist er für die Einarbeitung der Jugendstafelleiter verantwortlich.
- (2) Stellvertretender Bezirks-Jugendspielwart
Der Stellvertreter des Bezirks-Jugendspielwartes unterstützt den Bezirksjugendspielwart bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Ziffer (1).

§ 9 Kreis-Jugendwart

- (1) Als Mitglied des zuständigen BJA ist der Kreis-Jugendwart u.a. für den Jugendspielbetrieb in seinem zuständigen Volleyballkreis verantwortlich.
- (2) Der BJA und / oder der VJSpA können Kreis-Jugendwarten besondere Aufgaben, in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisausschuss / Kreis-Jugendausschuss, übertragen.



§ 10 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung muss den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- (2) Die finanzielle Selbstverwaltung der WVJ unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des WVV.
- (3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr, insbesondere innerhalb der letzten drei Wochen vor dem JVT stattzufinden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung(en) ist auf dem JVT schriftlich zu berichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen des WVV sind für die WVJ verbindlich. Die in Form dieser VJO und der VJSPO gefassten ergänzenden Regelungen der WVJ dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (2) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW zu beachten.
- (3) Der Jugendspielbetrieb (Halle) wird in der VJSPO und in Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Diese VJO wurde am 24.04.2004 durch den Jugend-Verbandstag verabschiedet und am 12.06.2005, am 18.06.2006, am 17.06.2007 und am 15.06.2008 geändert.